



# Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 57b*      Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung  
(Art. 35 Abs. 2 AVIG)

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um sechs Abrechnungsperioden verlängert.

II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum 31. Juli 2025; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

<sup>1</sup> SR 837.02